

Allgemeine Informationen zur Wahlvorbereitung des Kreiselternbeirates

Wie ist der Kreiselternbeirat zusammengesetzt?

Die Kreis- und Stadt Elternbeiräte haben eine Amtszeit von zwei Jahren. Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch Vertreter/innen und Ersatzvertreter/innen der Schulelternbeiräte.

Ein Kreis- oder Stadt Elternbeirat besteht allgemein aus

- drei Vertreter/innen der Grundschulen,
- ein Vertreter/innen der Hauptschulen,
- ein Vertreter/innen der Förderschulen,
- ein Vertreter/innen der Realschulen,
- ein Vertreter/innen der Gymnasien,
- ein Vertreter/innen der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschulen,
- ein Vertreter/innen der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen,
- ein Vertreter/innen der beruflichen Schulen, von denen mindestens ein/e Vertreter/in der Elternschaft einer weiterführenden beruflichen Schule angehören soll,
- ein Vertreter/innen der Ersatzschulen
- ein Vertreter/innen der Mittelstufenschulen

sowie aus weiteren sieben Elternvertreter/innen aus den Schulformen, die im Verhältnis ihrer Schülerzahlen im Kreis nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt verteilt werden.

Die Schulelternbeiräte wählen getrennt nach Schulformen für jede/n Vertreter/in einer Schulform drei Ersatzvertreter/innen, für die Vertreter/innen der beruflichen Schulen fünf Ersatzvertreter/innen, die bei vorzeitigem Ausscheiden einer / eines Vertreter/in in der Reihenfolge der bei der Wahl auf sie entfallenen Stimmen in das Amt nachrücken.

Wer kann Mitglied im Kreis- bzw. Stadt Elternbeirat werden?

Wählbar als Elternvertreter sind in der Regel Eltern minderjähriger Kinder. Der Begriff Eltern wird im Hessischen Schulgesetz §100 wie folgt definiert:

- die nach bürgerlichem Recht für die Person des Kindes Sorgeberechtigten
- die Betreuerin oder der Betreuer einer volljährigen Schülerin oder eines volljährigen Schülers für den schulischen Aufgabenkreis
- anstelle der oder neben den Personensorgeberechtigten diejenigen, denen die Erziehung des Kindes mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten anvertraut oder mit anvertraut ist; das Einverständnis ist der Schule schriftlich nachzuweisen.

Wahlberechtigt und wählbar für den Kreiselternbeirat sind ausschließlich die von den Schulelternbeiräten bestimmten Vertreter/innen bzw. Ersatzvertreter/innen. Diese Delegierten benötigen zur Ausübung Ihres Wahlrechtes eine Wahlbescheinigung der Schule (siehe Anlage). Sie dient gleichzeitig auch als Wählbarkeitsnachweis für den Kreiselternbeirat.

Um bei der Wahl eine Stimme abgeben zu können, ist das persönliche Erscheinen notwendig.

Was sind die Aufgaben im Kreis- bzw. Stadelternbeirat?

Die Kreis- und Stadelternbeiräte leisten regionale Beratung und Förderung schulischer Angelegenheiten. Sie beraten und fördern die Arbeit der Schulelternbeiräte. Anregungen, Fragen und Probleme von Schulelternbeiräte werden aufgegriffen und ggf. mit Zusammenwirkung der Schulämter oder Schulträger versucht zu lösen / beantworten. Dabei versuchen die Kreis- und Stadelternbeiräte, bei ihren Entscheidungen und Bestrebungen die Schulentwicklung im gesamten Land- bzw. Stadtkreis zu berücksichtigen, damit keiner Schule Nachteile entstehen.

Außerdem haben die Kreis- und Stadelternbeiräte Informations-, Anhörungs- und Mitwirkungsrechte (§§114, 115 des Hessischen Schulgesetzes).

Sie nehmen an Schulausschusssitzungen teil und sind Mitglied in der Schulkommission, sowie der Verteilungskonferenz.

Zweimal im Jahr finden auf Einladung eines Kreis- oder Stadelternbeirates gemeinsame Tagungen aller Kreis- und Stadelternbeiräte mit dem Landeselternbeirat und dem Kultusminister oder der Kultusministerin statt. An diesen Tagungen nehmen alle Mitglieder der Kreis- und Stadelternbeiräte teil.

Darüber hinaus finden regelmäßige Treffen der Vorstände der Kreis- und Stadelternbeiräte und dem Vorstand des Landeselternbeirates statt.

Regional unterschiedlich sind die Kreis- und Stadelternbeiräte in weitere Gremien und Projekte involviert. Sie organisieren Veranstaltungen und Fachtagungen, Eltern-Informationsabende u.v.m. Sie arbeiten eng mit den staatlichen Schulämtern, Schulträgern und Schulausschüssen zusammen.

Welche Arbeiten haben die Vorsitzenden der Schulelternbeiräte vor der Wahl durchzuführen?

Der Schulelternbeirat wählt aus seiner Mitte heraus Vertreter/innen und Ersatzvertreter/innen, die dann den Kreiselternbeirat wählen. Diese Vertreter/innen und Ersatzvertreter/innen werden allein zum Zweck dieser Wahl ernannt. Sie erhalten damit kein darüber hinausgehendes Amt und sind nicht automatisch Mitglied des Kreiselternbeirates.

Wählbar als Delegierte für die Kreiselternbeiratswahl sind nur Mitglieder des Schulelternbeirates bzw. deren Vertreter/innen. Der/Die Vorsitzende(r) des Schulelternbeirates ist für die Durchführung dieser Wahl verantwortlich, beispielsweise im Rahmen einer Schulelternbeiratssitzung.

Die ernannten Delegierten erhalten von dem/der Vorsitzenden des Schulelternbeirates jeweils eine Einladung zum Wahltermin und ein Formular für die Wahlbescheinigung. (Beides liegt diesem Schreiben bei. Bitte Kopieren Sie die Unterlagen, falls weitere Exemplare benötigt werden.) Ferner werden die Vorsitzenden gebeten, die Vertreter/innen und Ersatzvertreter/innen dem Kreiselternbeirat im Vorfeld der Wahl mitzuteilen.

Wie viele Vertreter muss / kann eine Schule als Wahlpersonen bestimmen?

Die Anzahl der Vertreter/innen richtet sich nach der Größe der jeweiligen Schule. Jede Schule kann zunächst unabhängig von ihrer Größe 2 Vertreter/innen wählen. Schulen mit über 1000 Schülerinnen und Schülern können darüber hinaus pro weitere angefangene 500 Schülerinnen und Schüler eine(n) zusätzliche(n) Vertreter/in nominieren.

Beispiele: Eine Schule mit 275 Kindern wählt 2 Vertreter/innen, eine Schule mit 780 Kindern ebenfalls. Eine Schule mit 1400 Schülerinnen und Schülern kann hingegen 3 Vertreter/innen bestimmen.

In gleicher Anzahl wie die Vertreter/innen sollten die Schulen auch Ersatzvertreter/innen ernennen. Diese sollen ebenfalls eine Einladung zum Wahltermin und eine Wahlbescheinigung erhalten.